

ANLAGE 1

ZUM ERLASS FÜR DIE AUSWAHL VON EFRE, ESF+ UND JTF GEFÖRDERTEN VORHABEN IN DER FÖRDERPERIODE 2021-2027

AUSWAHLVERFAHREN UND AUSWAHLKRITERIEN

| Version | Datum | Bemerkungen |
|---------|----------|---------------------|
| 1.0 | 22.12.22 | 1. Veröffentlichung |

| | | |
|--|---|-----------|
| 1 | EINFÜHRUNG | 4 |
| 2 | AUSWAHLVERFAHREN | 6 |
| 2.1 | ART DES VERFAHRENS | 6 |
| 2.2 | DIE FÜR DAS AUSWAHLVERFAHREN ZUSTÄNDIGEN STELLEN | 7 |
| 2.3 | START DES AUSWAHLVERFAHRENS | 7 |
| 2.4 | UMFANG DER EINZUREICHENDEN UNTERLAGEN FÜR DAS AUSWAHLVERFAHREN | 9 |
| 2.5 | ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AM AUSWAHLVERFAHREN | 9 |
| 2.6 | AUSWAHL DER VORHABEN | 10 |
| 2.7 | BESONDERHEITEN BEI DER WAHL EINES AUSSCHREIBUNGSVERFAHRENS NACH VERGABERECHT | 10 |
| 2.8 | BESONDERHEITEN BEI DER BEWERTUNG DER VORHABEN DURCH EIN GREMIUM | 10 |
| 2.9 | WARTELISTENVERFAHREN | 11 |
| 2.10 | ENDE DES AUSWAHLVERFAHRENS | 12 |
| 3 | AUSWAHLKRITERIEN | 13 |
| 3.1 | ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE FÜR DIE BESTIMMUNG DER AUSWAHLKRITERIEN SOWIE KLIMAVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG | 13 |
| 3.2 | ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE AUSWAHLKRITERIEN | 13 |
| 3.3 | VERFAHREN FÜR DEN BESCHLUSS DER AUSWAHLKRITERIEN | 14 |
| 3.4 | BEWERTUNG UND WICHTUNG DER AUSWAHLKRITERIEN | 15 |
| 4 | VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN | 17 |
| 5 | DOKUMENTATION | 18 |
| 5.1 | DOKUMENTATION ZUR FESTLEGUNG DER AUSWAHLKRITERIEN | 18 |
| 5.2 | DOKUMENTATION IM RAHMEN DES AUSWAHLVERFAHRENS | 18 |
| ANHANG 1: ARBEITSSCHRITTE BIS ZUM START DES AUSWAHLVERFAHRENS | | 20 |
| ANHANG 2: BESCHLUSSVORLAGE BEGLEITAUSSCHUSS | | 21 |
| ANHANG 3: BEISPIELHAFTE MATRIX ZUR BEWERTUNG EINES VORHABENS ANHAND DER AUSWAHLKRITERIEN | | 22 |
| ANHANG 4: BEISPIELE FÜR GEEIGNETE AUSWAHLKRITERIEN ZUSAMMENSTELLUNG NICHT ABSCHLIEßEND) | | 23 |
| ANHANG 5: ANSATZPUNKTE ZUR BESTIMMUNG VON AUSWAHLKRITERIEN MIT BEZUG ZU DEN BEREICHSÜBERGREIFENDEN GRUNDSÄTZEN (ARTIKEL 9 DACH-VERDORDNUNG) | | 24 |

**ANHANG 6: MERKBLATT ZUR VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN BEI DER
VORHABENAUSWAHL IM RAHMEN VON JURYVERFAHREN ODER BETEILIGUNG VON AUSWAHL- ODER
ENTSCHEIDUNGSGREMIEN** **27**

1 EINFÜHRUNG

Grundlage der nachfolgenden Festlegungen ist die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres- und Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (Verordnung (EU) 2021/1060).

Gemäß Artikel 73 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 legt die Verwaltungsbehörde die Kriterien und Verfahren für die Auswahl der Vorhaben fest.

Artikel 73 (Auszug)

Auswahl der Vorhaben durch die Verwaltungsbehörde

- (1) Für die Auswahl der Vorhaben legt die Verwaltungsbehörde nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren fest, die die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV Rechnung tragen, und wendet diese an.
Die Kriterien und Verfahren gewährleisten, dass den auszuwählenden Vorhaben im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Programms Vorrang eingeräumt wird.
- (2) Bei der Auswahl der Vorhaben obliegt es der Verwaltungsbehörde,
- a) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben mit dem Programm, darunter auch mit den diesem Programm zugrunde liegenden relevanten Strategien, in Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des Programms leisten;
 - b) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben, die unter eine grundlegende Voraussetzung fallen, mit den entsprechenden Strategien und Planungsdokumenten in Einklang stehen, die für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung festgelegt wurden;
 - c) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen;
 - d) sich zu vergewissern, dass der Begünstigte über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten von Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen abzudecken, damit ihre finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet ist;
 - e) sicherzustellen, dass für die ausgewählten Vorhaben, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates fallen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren auf Grundlage der Anforderungen der genannten Richtlinie durchgeführt wird und auf derselben Grundlage auch die Bewertung alternativer Lösungen gebührend berücksichtigt wurde;
 - f) sich zu vergewissern, dass bei den Vorhaben, die bereits vor der Einreichung eines Antrags auf Förderung bei der Verwaltungsbehörde angelaufen sind, anwendbares Recht eingehalten wurde;
 - g) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben in den Geltungsbereich des betroffenen Fonds fallen und einer Art der Intervention zugeordnet werden;
 - h) sicherzustellen, dass die Vorhaben keine Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 66 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a darstellen würden;
 - i) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben nicht unmittelbar von einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV betroffen sind, die ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben begründet;
 - j) sicherzustellen, dass die Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind.

In Bezug auf Buchstabe b dieses Absatzes müssen im Falle des politischen Ziels 1 nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der EFRE- und Kohäsionsfonds-Verordnung nur Vorhaben, die mit den spezifischen Zielen nach den Ziffern i und iv des genannten Buchstaben im Zusammenhang stehen, mit den entsprechenden Strategien für intelligente Spezialisierung im Einklang stehen.

Der Erlass stellt den an der Umsetzung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und des Fonds für den gerechten Übergang (JTF) beteiligten Ressorts eine Anleitung zur Wahl des notwendigen Auswahlverfahrens und zur Bestimmung der Auswahlkriterien für Vorhaben zur Verfügung. Auf diesem Weg sollen die sich aus den strukturfondsrechtlichen Vorgaben ergebenden Qualitätsanforderungen gewährleistet werden.

Dieser Erlass gilt nicht für Finanzinstrumente, für Vorhaben der Technischen Hilfe und für Vorhaben, die im Rahmen von CLLD umgesetzt werden.

2 AUSWAHLVERFAHREN

2.1 Art des Verfahrens

Gemäß Artikel 73 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060 muss die Verwaltungsbehörde mit den Kriterien und Verfahren bei der Auswahl der Vorhaben sicherstellen, dass:

- den auszuwählenden Vorhaben im Hinblick auf die Maximierung des Beitrags der Unionsförderung zum Erreichen der Ziele des Programms Vorrang eingeräumt wird und
- die ausgewählten Vorhaben ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen.“

Das eingesetzte Verfahren zur Auswahl der Vorhaben muss garantieren, dass diejenigen Vorhaben ausgewählt werden, die einen möglichst hohen Beitrag zur Erreichung der programmatischen Ziele leisten. Um entscheiden zu können, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit das qualitativ beste Vorhaben sein könnte, ist ein Vergleich der eingereichten Vorhaben miteinander auf Basis einheitlicher Kriterien notwendig.

Dies wird in der Regel am besten durch einen Wettbewerb erreicht. Als Auswahlverfahren ist jede Form des Wettbewerbes zulässig, sofern die angewandten Kriterien und Verfahren nichtdiskriminierend, integrativ und transparent sind und die ausgewählten Vorhaben den größtmöglichen Beitrag zur Zielerfüllung leisten und mit den in Artikel 9 Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten bereichsübergreifenden Grundsätzen in Einklang stehen. Durch die Ressorts ist daher prioritär zu prüfen, ob und wie ein solcher Wettbewerb durchgeführt werden kann.

Sofern Ressorts die Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens aus objektiven Gründen nicht umsetzbar erscheint, ist das alternativ vorgesehene Verfahren mit der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF im Vorfeld der Befassung im Begleitausschuss abzustimmen. Dazu sind der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF die Gründe für die Nichtanwendbarkeit des Wettbewerbsverfahrens zu erläutern. Dabei ist folgendes darzustellen:

- das beabsichtigte alternative Verfahren zur Auswahl der Vorhaben und
- wie durch dieses alternative Auswahlverfahren gewährleistet werden soll, dass durch die ausgewählten Vorhaben der Beitrag der Unionsfinanzierung zum Erreichen der Ziele des Programmes maximiert wird.

Das geplante alternative Auswahlverfahren und die angewandten Kriterien müssen ebenso nichtdiskriminierend, inklusiv und transparent sein und mit den in Artikel 9 Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten bereichsübergreifenden Grundsätzen übereinstimmen.

Ein Auswahlverfahren, welches nur ein zeitliches Kriterium als Maßstab für die Bewertung bestimmt hat (Windhundverfahren), ist nicht zulässig.

2.2 Die für das Auswahlverfahren zuständigen Stellen

Die für das Auswahlverfahren zuständigen Stellen sind im Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Programme EFRE/JTF und ESF+ benannt. Dabei sind unterschiedliche Zuständigkeiten im EFRE/JTF und ESF+ zu beachten.

Es kann in bestimmten Förderbereichen sinnvoll sein, die Vorhabenauswahl einem Gremium, ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen, zu übertragen, wenn die Bewertung der Auswahlkriterien, nur über eine qualitative, plausible Begründung möglich ist. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass bei der Bewertung ein größerer Ermessens- und Abwägungsspielraum besteht, um beurteilen zu können, ob die Passfähigkeit des Wettbewerbsbeitrages zum Förderprogramm plausibel begründet wurde.

EFRE und JTF

Für die Förderprogramme des EFRE und des JTF sind ausschließlich die Bewilligungsstellen für die Durchführung der Auswahl zuständig, es sei denn, diese Aufgabe wurde einem Gremium übertragen. Die Durchführung der Auswahl durch die Fachressorts ist im EFRE und im JTF nicht zulässig.

ESF+

Für die Förderprogramme des ESF+ kann die Durchführung der Auswahl durch die Zwischengeschaltete Stelle 1 und/oder durch die Zwischengeschaltete Stelle 2 wahrgenommen werden. Diese Aufgabe kann auch im ESF+ einem Gremium übertragen werden.

Die Letztverantwortung für das Auswahlverfahren obliegt in jedem Fall den Zwischengeschalteten Stellen.

2.3 Start des Auswahlverfahrens

Mit der Aufforderung zur Einreichung der Wettbewerbsunterlagen beginnt das Auswahlverfahren. Die Aufforderung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die konkrete Ausgestaltung der Wettbewerbsbekanntmachung obliegt den Ressorts (z. B. im Rahmen der Förderrichtlinie oder als gesonderter Aufruf). Jede Aufforderung eröffnet eine Auswahlrunde.

Der Start der ersten Auswahlrunde ist erst nach Genehmigung der Auswahlkriterien durch den Begleitausschuss sowie in der Regel auch erst nach Genehmigung des Förderbeginns (Genehmigung Maßnahmenbogen) durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF möglich.

Die Aufforderung zur Teilnahme an der Auswahlrunde enthält mindestens folgende Angaben:

- Zugangsvoraussetzungen,
- Auswahlkriterien einschließlich der Bewertungsmodalitäten, (z. B. erreichbare Punkte/Erfüllungsstufen, Wichtung der Kriterien, Bestimmungen bei Punktegleichheit),
- alle weiteren erforderlichen Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen,
- Beginn und Ende des Auswahlverfahrens,

- das für die Auswahlrunde zur Verfügung gestellte Budget.

Parallel dazu erfolgt die Veröffentlichung der notwendigen Angaben gemäß Artikel 49 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 auf der zentralen Webseite für die Programme EFRE/JTF und ESF+ durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF.

„Abschnitt II Transparenz bei Einsatz der Fonds und Kommunikation zu Programmen

Artikel 49 (Auszug)

Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörde

(1) Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass binnen sechs Monaten nach dem Beschluss zur Genehmigung des Programms eine Website besteht, auf der zu Programmen, für die sie zuständig ist, Informationen zu den Zielen, Tätigkeiten, verfügbaren Fördermöglichkeiten und Erfolge des Programms bereitgestellt werden.

(2) Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass auf der in Absatz 1 genannten Website oder auf dem in Artikel 46 Buchstabe b genannten einzigen Webportal ein Zeitplan der geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht wird, der mindestens dreimal jährlich mit vorläufigen Angaben zu Folgendem aktualisiert wird:

- a) von dem Aufruf zur Einreichung von Anträgen abgedecktes geografisches Gebiet;*
- b) betroffenes politisches oder spezifisches Ziel;*
- c) Art der förderfähigen Antragsteller;*
- d) Gesamtbetrag der Unterstützung für den Aufruf;*
- e) Anfangs- und Enddatum des Aufrufs.*

Die in der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF zu veröffentlichenden Informationen sind dieser vor der geplanten Aufforderung zur Einreichung der Wettbewerbsbeiträge durch das richtlinienverantwortliche Ressort mitzuteilen.

Es besteht zudem die Möglichkeit, die zentral eingerichtete Webseite auch als öffentliches Bekanntmachungsportal für die Auswahlverfahren der Förderprogramme zu nutzen. Während der Förderperiode sind mehrere Auswahlrunden möglich. Sie können regelmäßig oder in losen Abständen durchgeführt werden.

Jede erneute Aufforderung zur Einreichung der Wettbewerbsbeiträge ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen und den potentiellen Antragstellern zugänglich zu machen. Darüber hinaus sind die in der Verordnung (EU) 2021/1060 genannten Angaben zur Veröffentlichung auch auf der zentralen Programmwebseite bekannt zu geben.

Eine Übersicht der zu beachtenden Arbeitspakete wurde in Anhang 1 zusammengestellt.

2.4 Umfang der einzureichenden Unterlagen für das Auswahlverfahren

Die für das Auswahlverfahren einzureichenden Unterlagen legen die richtlinienverantwortlichen Ressorts fest.

Bei den einzureichenden Unterlagen kann es sich zum einen um bereits vollständige Förderanträge oder zum anderen um weniger detaillierte Unterlagen (z. B. Vorhabenskizze, Projektvorschläge) handeln.

In jedem Fall müssen die Unterlagen mindestens Angaben enthalten zu:

- den Zugangsvoraussetzungen (siehe Nummer 2.3 dieses Leitfadens),
- den Auswahlkriterien und
- ggf. weiteren programmspezifischen Anforderungen.

2.5 Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren

Die richtlinienverantwortlichen Ressorts legen Zugangsvoraussetzungen fest, die die potentiellen Bewerbenden erfüllen müssen, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können. Sie tragen eher formalen Charakter und sind gemeinsam mit der Aufforderung zur Einreichung der Wettbewerbsbeiträge zu veröffentlichen.

Es besteht die Möglichkeit, diese Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren während der Förderperiode zu ändern. Die geänderten Zugangsvoraussetzungen sind ebenfalls mit dem aktuellen Wettbewerbsaufruf zu veröffentlichen.

Eine Änderung innerhalb einer Auswahlrunde ist nicht zulässig.

Die eingereichten Wettbewerbsbeiträge müssen immer den festgelegten Zugangsvoraussetzungen der aktuellen Auswahlrunde entsprechen.

Die Prüfung und Feststellung der Erfüllung der festgelegten Zugangsvoraussetzungen ist eine „ja/nein“-Entscheidung. Die Zugangsvoraussetzungen müssen vollständig erfüllt sein. Nur Wettbewerbsbeiträge von Bewerbenden, die alle festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, können am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen und einer Bewertung anhand der Auswahlkriterien unterzogen werden.

Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Auswahlverfahren können durch folgende Stellen geprüft/festgestellt werden:

- a) das Ressort (nur ESF+) oder
- b) die Bewilligungsstelle oder
- c) ein zu diesem Zweck eingesetztes Gremium.

Sofern diese Prüfung nicht von der Stelle vorgenommen wird, die danach die Vorhabenauswahl anhand der Auswahlkriterien vornimmt, ist das Ergebnis der Prüfung und die Wettbewerbsunterlagen der Stelle/dem Gremium zu übergeben, das die Auswahlentscheidung nach Nummer 3.4 treffen soll.

2.6 Auswahl der Vorhaben

Auf jeden Wettbewerbsbeitrag, der alle Zugangsvoraussetzungen erfüllt hat, werden die Auswahlkriterien angewendet. Dadurch wird eine qualitative Bewertung sichergestellt.

Für jedes Auswahlkriterium werden mehrere Erfüllungsgrade mit zugehörigen Punkten bestimmt, so dass die Leistung des Wettbewerbsbeitrages zum jeweiligen Auswahlkriterium bemessen bzw. eingeschätzt werden kann.

Die Bewertung und Auswahl der Wettbewerbsbeiträge hat hierbei durch die in Punkt 2.2 dieser Anlage genannten Stellen zu erfolgen. Zur Bewertung der Wettbewerbsbeiträge durch die zuvor genannten Stellen können auch zusätzliche externe Stellen (z. B. Fachstellen/Gutachter) hinzugezogen werden, die eine fachliche Stellungnahme hierzu abgeben.

Im Ergebnis des Auswahlverfahrens entsteht eine Rangliste (Priorisierung) der Wettbewerbsbeiträge nach der erreichten Punktzahl. Beginnend mit der höchsten Punktzahl werden die Wettbewerbsbeiträge ausgewählt bis das Budget der Auswahl ausgeschöpft ist. Das Ergebnis der Auswahl wird den Bewerbern mitgeteilt.

Nach erfolgter Auswahl ist eine formgebundene Antragstellung bei der zuständigen Bewilligungsstelle erforderlich, soweit dem Auswahlverfahren nicht bereits ein formgebundener Antrag zugrunde lag.

2.7 Besonderheiten bei der Wahl eines Ausschreibungsverfahrens nach Vergaberecht

Wird die Auswahl eines Vorhabens im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens getroffen, gelten die einschlägigen Vorschriften des Vergaberechts.

Die durch den Begleitausschuss im Vorfeld genehmigten Auswahlkriterien sind in diesem Fall die Zuschlagskriterien.

2.8 Besonderheiten bei der Bewertung der Vorhaben durch ein Gremium

Soll die Bewertung der Wettbewerbsbeiträge durch ein Gremium erfolgen, kann dieses Gremium für die gesamte Laufzeit des Programmes oder zeitweilig berufen werden.

Die Einberufung, die Leitung der Gremienarbeit und/oder die Durchführung der Sitzungen können durch die Zwischengeschalteten Stellen erfolgen. Dabei ist das unter Nummer 2.2 beschriebene Rollenverständnis zu beachten.

Das Gremium gibt sich im Vorfeld seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese hat mindestens folgende Regelungen zu treffen:

- die institutionelle (oder soweit erforderlich die personelle) Zusammensetzung,
- die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere die Stimmrechte der Mitglieder sowie das durchzuführende Auswahlverfahren beschrieben sind,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Vorhabenauswahl (siehe Nummer 4).

Ergeben sich Änderungen an den Inhalten der Geschäftsordnung, ist diese zeitnah zu aktualisieren (z. B. bei Änderungen der institutionellen Zusammensetzung). Die Geschäftsordnung ist der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF auf Verlangen vorzulegen.

Das Ergebnis der Gremiumssitzungen ist eine Rangliste der Vorhaben.

Den Bewerbenden wird das Ergebnis der Auswahl mitgeteilt. Näheres regeln die richtlinienverantwortlichen Ressorts.

Der Bewilligungsstelle sind im Anschluss alle eingereichten Wettbewerbsunterlagen und die komplette Dokumentation der Auswahl zu übergeben.

Sie nimmt eine abschließende Prüfung vor. Die Prüfung umfasst mindestens die Plausibilisierung der Entscheidung des Gremiums. Die Zwischengeschalteten Stellen treffen die abschließende Förderentscheidung.

2.9 Wartelistenverfahren

Gemäß Artikel 49 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 (siehe Nummer 2.3) wird mit der Aufforderung zur Einreichung von Wettbewerbsbeiträgen das für die jeweilige Auswahlrunde zur Verfügung stehende Budget bekanntgegeben.

Reicht das verfügbare Budget der Auswahlrunde für die ausgewählten Wettbewerbsbeiträge nicht aus, kann ein Wartelistenverfahren zur Anwendung kommen. Beim Wartelistenverfahren werden die Wettbewerbsbeiträge, die außerhalb des Budgets liegen, in der Reihenfolge ihrer Ranglistenplätze auf eine Warteliste gesetzt.

Hierüber ist der Bewerbende zu informieren. Ihm ist die Verfahrensweise mitzuteilen und die Möglichkeit zur Entscheidung entsprechend der nachstehenden Optionen einzuräumen.

1.) Es findet nur eine Auswahlrunde statt.

Die Wettbewerbsbeiträge der Warteliste können entsprechend ihrer Platzierung nur gefördert bzw. zur Antragstellung aufgefordert werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ausreichend Mittel zur Verfügung stehen oder besser platzierte Vorhaben nach Abschluss des Auswahlverfahrens abgelehnt (z. B. wegen fehlender Förderfähigkeit gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung

des Landes Sachsen-Anhalt und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) oder eingeschränkt werden und dadurch Mittel frei werden.

Der Bewerbende kann entscheiden, ob er auf der Warteliste verbleiben will oder nicht.

2.) Es findet mindestens eine weitere Auswahlrunde statt.

2.a) Die Auswahlkriterien der ersten und der zweiten Auswahlrunde sind identisch:

Die Bewerbenden der Warteliste werden über die Durchführung der weiteren Auswahlrunde informiert.

Der Bewerbende kann entscheiden, ob er auf der Warteliste verbleiben will, ob er seinen Wettbewerbsbeitrag überarbeiten will oder ob er seinen unveränderten Wettbewerbsbeitrag mit der erreichten Punktzahl in die Rangliste der nächsten Auswahlrunde einordnen lassen will.

2.b) Die Auswahlkriterien und/oder die Stelle, die das Auswahlverfahren durchführt sind in den Wettbewerbsrunden unterschiedlich:

Werden die Auswahlkriterien in den folgenden Wettbewerbsrunden verändert, sind die Bewerbenden aus der Warteliste der vorherigen Auswahlrunde darüber zu informieren. Der Bewerbende muss entscheiden, ob er mit einem den neuen Auswahlkriterien angepassten Wettbewerbsbeitrag oder mit dem bereits eingereichten Wettbewerbsbeitrag an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen oder aus dem Auswahlverfahren ausscheiden will.

2.10 Ende des Auswahlverfahrens

Mit der Fertigstellung der bestätigten Rangliste und der Bekanntgabe des Ergebnisses ist die Auswahl abgeschlossen. Die ausgewählten Wettbewerbsbeiträge können nun zum Genehmigungsverfahren an die zuständige Bewilligungsstelle weitergegeben werden.

Auch wenn ein Vorhaben das Auswahlverfahren anhand der Auswahlkriterien erfolgreich durchlaufen hat, besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des jeweiligen Programms.

Die Bewilligungsstelle prüft nun, ob die eingereichten Förderanträge den Anforderungen an die Förderfähigkeit gemäß den Strukturfondsverordnungen, der Landeshaushaltsordnung und den Förderrichtlinien/Förderprogrammen entsprechen.

3 AUSWAHLKRITERIEN

3.1 Übergeordnete Grundsätze für die Bestimmung der Auswahlkriterien sowie Klimaverträglichkeitsprüfung

Zentrale Aufgabe bei der Umsetzung der Programme ist es, solche Vorhaben für die Förderung auszuwählen, die - mit Blick auf die Erreichung der Programmziele - einen größtmöglichen Beitrag und Mehrwert aufweisen und besonders effektiv sind.

Für die Auswahl der Vorhaben sind gemäß Artikel 73 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 insbesondere zu berücksichtigen:

- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und
- die Umweltpolitik der Union im Einklang mit Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV.

Bereits mit seinen Programmen EFRE/JTF und ESF+ hat sich das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, die vorstehend verankerten Ziele und Pflichten zu berücksichtigen. Eine kontinuierliche Überprüfung erfolgt dazu auch im Rahmen des Begleitausschusses.

Die Förderrichtlinien und Fördergrundsätze wurden unter Berücksichtigung dieser Ziele und ggf. gemeinsam mit relevanten Wirtschafts-, Sozial-, Regional-, Gleichstellungs- und Umweltpartnern erarbeitet.

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Auswahlkriterien und Auswahlverfahren nichtdiskriminierend und transparent sind, den Zugang für Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten. Den bestehenden nationalen und EU-rechtlichen Vorgaben ist Rechnung zu tragen.

Für Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren ist eine Klimaverträglichkeitsprüfung verpflichtend durchzuführen. Damit das Vorhaben förderwürdig ist, muss die Klimaverträglichkeitsprüfung mit einem positiven Ergebnis enden. Andernfalls ist das Vorhaben von der Förderung auszuschließen.

3.2 Allgemeine Anforderungen an die Auswahlkriterien

Zentrales Element einer jeden Aufforderung zur Teilnahme am Auswahlverfahren (z. B. Bekanntmachung zum Wettbewerbsaufruf, in der Richtlinie) sind die Kriterien zur Auswahl, welche im Vorfeld zu definieren und vom Begleitausschuss zu genehmigen sind. Sie werden für jedes Förderprogramm bestimmt.

Gemäß Artikel 73 Abs. 2 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060 sollen die Auswahlkriterien das beste Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den durchgeführten Aktivitäten und der Zielerreichung sicherstellen.

Auswahlkriterien können allgemein unterschieden werden nach:

- Kriterien, die über quantifizierbare Zielvorgaben nachgewiesen und geprüft werden können und
- Kriterien, für die eine Nachweisführung nur über eine qualitative, plausible Begründung möglich ist.

In diesem Fall ist davon auszugehen, dass bei der Bewertung ein größerer Ermessens- und Abwägungsspielraum besteht, um beurteilen zu können, ob die Passfähigkeit des Wettbewerbsbeitrages zum Förderprogramm plausibel begründet wurde.

Inhaltlich leiten sich die Auswahlkriterien für die aus den Programmen geförderten Vorhaben ab aus:

- dem Beitrag zu den jeweils übergeordneten spezifischen Zielen des jeweiligen Programms, auch unter Berücksichtigung von Output- und Ergebnisindikatoren,
- dem Beitrag zu förderprogrammspezifischen und fachlichen Kriterien und
- dem Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen gemäß Artikel 9 Verordnung (EU) 2021/1060 (Vorschläge siehe Anhang 5).

Auswahlkriterien nur nach zeitlichen Maßstäben (Windhundprinzip) führen nicht zur Ermittlung des qualitativ besten Beitrages zur Erfüllung des jeweiligen Zieles und sind deshalb unzulässig.

Die Auswahlkriterien und deren Bewertung sind eindeutig zu definieren und zu beschreiben.

Auswahlkriterien müssen die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- verständlich für alle Beteiligten,
- für jeden überprüfbar und nicht frei interpretierbar,
- nicht unüberwindbar und
- nicht über das erforderliche Maß hinausgehend komplex.

Bei der Festlegung von quantifizierbaren Auswahlkriterien ist es sinnvoll, sich auf frei zugängliche Daten zu stützen. Die Bewerbenden sollen die erforderlichen Daten mit vertretbarem Aufwand zur Verfügung stellen können.

Beispiele für geeignete und diesen Grundsätzen genügende Auswahlkriterien finden sich in Anhang 4.

3.3 Verfahren für den Beschluss der Auswahlkriterien

Alle Auswahlkriterien müssen vor Beginn des Auswahlverfahrens klar definiert und vom Begleitausschuss genehmigt werden (Beschlussvorlage siehe Anhang 2).

Die Auswahlkriterien können im Rahmen der Programmentwicklung angepasst oder überarbeitet werden. Auch bei einer Änderung der Kriterien oder deren Gewichtung kommt das nachfolgend beschriebene Verfahren zur Anwendung.

Es wird ausdrücklich empfohlen, die Wirtschafts- und Sozialpartner im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens durch den Begleitausschuss über den WiSo-Beirat zu konsultieren.

Artikel 40 (Auszug)

Aufgaben des Begleitausschusses

(2) Der Begleitausschuss genehmigt

- a) *die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich etwaiger diesbezüglicher Änderungen, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d;*

die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben sowie etwaige diesbezügliche Änderungen werden der Kommission auf deren Ersuchen hin mindestens 15 Arbeitstage vor der Vorlage an den Begleitausschuss vorgelegt;

Die Ressorts reichen rechtzeitig (etwa 45 Arbeitstage vor der Sitzung des Begleitausschusses) die Auswahlkriterien und die dazugehörige Bewertungsmatrix bei der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF zur Abstimmung und abschließenden Zustimmung ein.

15 Arbeitstage vor Versand der Auswahlkriterien an den Begleitausschuss sind die Auswahlkriterien durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Die Auswahlkriterien werden dem Begleitausschuss 15 Arbeitstage vor der Sitzung durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF zur Genehmigung vorgelegt. Im begründeten Einzelfall sind abweichende Fristen möglich.

3.4 Bewertung und Wichtung der Auswahlkriterien

Um die Vergleichbarkeit der Vorhaben sicherzustellen und Abstufungen bei der Bewertung der Vorhaben sichtbar werden zu lassen, sollten für ein Förderprogramm mindestens zwei Auswahlkriterien bestimmt werden. Dabei sollte mindestens ein Kriterium aufgestellt werden, das auf die Effizienz des Vorhabens abzielt (bestmögliches Verhältnis zwischen der Höhe der Förderung des Vorhabens und dem beabsichtigten Beitrag zur Erreichung des Programmzieles, zu messen an den erreichbaren Output- und Ergebnisindikatoren für das Vorhaben (siehe auch Ausführungen unter Nummer 3.2).

Es wird empfohlen, die Auswahlkriterien in geeigneten Fällen zu wichten (prozentualer Anteil am Gesamtergebnis = Wichtungsfaktor). Damit erhalten Auswahlkriterien, die für die Erfüllung der Ziele der Förderprogramme von besonderer Bedeutung sind, ein höheres Gewicht. Ihr Einfluss auf das Gesamtergebnis kann damit vergrößert werden. Die Begründung für die Wichtung ist zu dokumentieren (siehe auch Nummer 5).

Für die Punktevergabe je Auswahlkriterium müssen mindestens drei Erfüllungsgrade bestimmt werden (z. B. 0/1/2/3 Punkte). Bei Vorhaben, die zu konkret messbaren Werten führen, die miteinander verglichen werden, ist es naheliegend, einen zu erreichenden Wert/eine Von-Bis-Bewertungsspanne anzugeben, der/die erreicht werden muss, um die entsprechende Punktzahl zu erhalten. Handelt es sich um qualitative Bewertungen, können die Abstufungen durch z. B. „erfüllt/teilweise erfüllt/ überdurchschnittlich erfüllt“ vorgenommen werden. (siehe auch Anhang 3)

Welchen Anforderungen entsprochen werden muss, um den jeweiligen Erfüllungsgrad zu erreichen, ist im Vorfeld zu definieren und mit Bekanntgabe des Auswahlverfahrens zu veröffentlichen.

Eine zweistufige Bewertung der Auswahlkriterien („erfüllt/nicht erfüllt“-Bewertung) ist unzulässig.

Die Reihenfolge der Wettbewerbsbeiträge bestimmt sich nach der Gesamtzahl der erreichten Punkte. Um die Gesamtpunktzahl zu ermitteln, wird die Punktzahl in jedem Auswahlkriterium ggf. mit dem Wichtungsfaktor multipliziert. Anschließend ist die Gesamtpunktzahl rechnerisch zu ermitteln. (siehe Beispiel Anhang 3). Nach der Gesamtzahl der erreichten Punkte wird dann eine Rangfolge der Wettbewerbsbeiträge festgelegt (Rangliste), beginnend mit der höchsten Punktzahl.

Es besteht die Möglichkeit, eine Mindestpunktzahl festzulegen, die jedes Vorhaben erreichen muss, um am weiteren Verfahren teilnehmen zu können und bei Erstellung der Rangliste berücksichtigt zu werden.

Es ist festzulegen und bekannt zu geben, wie bei Punktegleichheit zu verfahren ist. Das Verfahren legen die Zwischengeschalteten Stellen unter Berücksichtigung des Gesamtverfahrens der Vorhabenauswahl eigenverantwortlich fest.

Beispielhaft werden folgende Verfahren benannt:

- Es könnte der Wettbewerbsbeitrag bevorzugt werden, der eine höhere Punktzahl im Auswahlkriterium mit der höchsten Wichtung aufweisen kann.
- Es könnten auch die Förderanträge mit positiver Wirkung auf eines der bereichsübergreifenden Grundsätze bevorzugt werden.
- Auch die Vergabe von Bonuspunkten wäre möglich, z. B. für einen bestimmten Wettbewerbsbeitrag zu einem der bereichsübergreifenden Grundsätze.

Eine auf dem Zufallsprinzip basierende Auswahl (Losverfahren) ist auszuschließen.

4 VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Haben Mitglieder eines am Auswahlverfahren beteiligten Gremiums selbst einen Beitrag zur Auswahl eingereicht, sind Interessenskonflikte bei dieser Auswahl auszuschließen. In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden. Deshalb dürfen sie nicht an dieser Bewertung der Beiträge der Auswahlrunde teilnehmen, zu der sie selbst einen Beitrag eingereicht haben. In diesem Zusammenhang ist auf die Regelung des § 20 VwVfG LSA zu verweisen, in dem die Personen genannt sind, die von dem Entscheidungsprozess ausgeschlossen werden sollten.

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der Jury oder des Auswahl- bzw. Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Projektes beteiligt ist.

Sind Institutionen (z. B. Jobcenter, Universitäten) gleichzeitig in die Entscheidungs- und Auswahlprozesse eingebunden und auch am eingereichten Vorhaben beteiligt, ist die fachliche und persönliche Unabhängigkeit der Gremienmitglieder von der Zuständigkeit für den jeweils eingereichten Wettbewerbsbeitrag sicherzustellen.

Die Mitglieder der Jury/des Auswahl- oder Entscheidungsgremiums haben den Interessenkonflikt gegenüber dem/der Vorsitzenden dieses Gremiums anzuzeigen.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Auswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Um die Beteiligten für das Problem entsprechend zu sensibilisieren und die daraus resultierenden Konsequenzen aufzuzeigen, sind die Mitglieder der Jurys sowie Auswahl- und Entscheidungsgremien im Vorfeld zu informieren und dies aktenkundig zu dokumentieren (siehe Anhang 6).

5 DOKUMENTATION

5.1 Dokumentation zur Festlegung der Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien sind dem Begleitausschuss zur Genehmigung mit der in Anhang 2 dieses Erlasses veröffentlichten Beschlussvorlage vorzulegen.

Ggf. sind ergänzende Unterlagen zur Begründung/Erläuterung der Auswahlkriterien in den Zwischengeschalteten Stellen innerhalb der Aufbewahrungsfristen gemäß Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060 aufzubewahren (z. B. für Prüfzwecke).

5.2 Dokumentation im Rahmen des Auswahlverfahrens

Die für die Auswahl von Vorhaben zuständige Stelle/das zuständige Gremium (vgl. Punkt 2.1 dieses Erlasses) und die Bewilligungsstelle müssen detaillierte Aufzeichnungen führen über:

- 1) Geschäftsordnung des Auswahlgremiums in der jeweils gültigen Fassung (Versionierung), Prozessbeschreibung der Bewilligungsstelle zur Vorhabenauswahl (soweit die Vorhabenauswahl dort durchgeführt wird);
- 2) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für das Auswahlverfahren (vgl. Punkt 2.5 dieses Erlasses);
- 3) die Anwendung der Auswahlkriterien, Bewertung der Erfüllungsgrade, die Punktevergabe und die Gewichtung, einschließlich einer jeweils kurzen Begründung der jeweiligen Beteiligten am Auswahlverfahren;
- 4) die Sitzung des Auswahlgremiums
(u. a. Teilnehmendenliste, Stimmrechte, Eigenerklärung zur Vermeidung von Interessenskonflikten, Beschlussfähigkeit, gefasste Beschlüsse mit Voten);
- 5) die Rangliste, ggf. Warteliste mit Angaben zu entsprechenden Verfahrensweisen;
- 6) die abschließende Entscheidung der Zwischengeschalteten Stelle;
- 7) die Information der Bewerbenden über das Ergebnis der Auswahl und
- 8) sonstige für das Auswahlverfahren relevante Informationen (z. B. Auswahlhemmnisse).

Sofern die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen von einer anderen Stelle als der Stelle vorgenommen wird, die das eigentliche Verfahren zur Vorhabenauswahl anhand der Auswahlkriterien vornimmt, sind dieser die Aufzeichnungen (z. B. Prüfvermerk) zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der Beiträge zum Auswahlverfahren vor dem Verfahren vor Beginn der Auswahlrunde zugänglich zu machen. Ausnahmsweise erforderliche Abweichungen von der Reihenfolge im Auswahlverfahren (erst Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und danach Vorhabenauswahl) sind zu begründen und zu dokumentieren.

Wird die Vorhabenauswahl nicht von der Bewilligungsstelle wahrgenommen, ist die Dokumentation des Auswahlverfahrens vollständig an die Bewilligungsstelle zu übergeben.

ANLAGE 1 ZUM ERLASS FÜR DIE AUSWAHL VON EFRE, ESF+ UND JTF GEFÖRDERTEN VORHABEN IN DER FÖRDERPERIODE 2021-2027

Es ist sicherzustellen, dass die vollständige Dokumentation der Auswahlverfahren innerhalb der Aufbewahrungsfristen gemäß Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060 für Prüfzwecke bei der Bewilligungsstelle verfügbar ist.

ANHANG 1: ARBEITSSCHRITTE BIS ZUM START DES AUSWAHLVERFAHRENS



ANHANG 2: BESCHLUSSVORLAGE BEGLEITAUSSCHUSS

Vorlage für den Begleitausschuss EFRE/ESF+/JTF 2021 – 2027 zum Beschluss der Auswahlkriterien

Allgemeine Informationen (nicht Gegenstand des Beschlusses)

| | |
|---|---|
| Förderprogramm | <i>vollständige Bezeichnung einschl. Abkürzung gemäß Finanzplan</i> |
| Fonds | |
| Finanzplanebene | |
| Richtlinienverantwortliches Ressort/Fachreferat | <i>Ressortbezeichnung, Referat</i> |
| Spezifisches Ziel | <i>Nr. und Bezeichnung laut Programm z.B.: SZ 1 „Ausbau der anwendungsorientierten öffentlichen FuE-Kapazitäten“</i> |
| Beitrag zur Erreichung des spezifischen Zieles (Förderziel dieses Programmes) | |
| Fördergegenstand | <i>kurze Beschreibung/Aufzählung</i> |
| Bewilligende Stelle | |
| Art des Projektauswahlverfahrens | <i>z. B. Wettbewerbsverfahren, Ideenwettbewerb, Vergaberechtliches Verfahren Die Fördervoraussetzungen sind in der Richtlinie / den Fördergrundsätzen festgelegt.</i> |
| Antragsberechtigte/Begünstigte | |

Auswahlkriterien

Beschluss des Begleitausschusses vom xx.xx.xxxx:

| | |
|---|---|
| Auswahlkriterien | <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. ... <u>Klimaverträglichkeit</u> NUR für Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren: Die Förderwürdigkeit setzt eine Klimaverträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis voraus. |
| Bewertung der Auswahlkriterien | <i>Punkte/qualitative Bewertung (Anzahl und Stufung angeben)</i> |
| für die Auswahl zuständige Stelle/Gremium | |

ANHANG 3: BEISPIELHAFTE MATRIX ZUR BEWERTUNG EINES VORHABENS ANHAND DER AUSWAHLKRITERIEN

| Kriterium 1 (20 %) | | | | | | | |
|------------------------------|--------------------------|-------------------|----------|------------------------------|---------------------|-----------------|---|
| | Kein Beitrag | teilweise erfüllt | erfüllt | überdurchschnittlich erfüllt | erreichte Punktzahl | Wichtungsfaktor | Ergebnis (erreichte Punktzahl multipliziert mit dem Wichtungsfaktor) |
| mögliche Punktzahl | 0¹ | 1 | 2 | 3 | | 20 | |
| erreichte Punkte | Bewerbender scheidet aus | | X | | 2 | | 40 |
| Begründung der Punktevergabe | | | | | | | |
| Kriterium 2 (50 %) | | | | | | | |
| | 0 | 10-20 | 21-40 | 41-60 | erreichte Punktzahl | Wichtungsfaktor | Ergebnis (erreichte Punktzahl multipliziert mit dem Wichtungsfaktor) |
| mögliche Punktzahl | 0 | 1 | 2 | 3 | | 50 | |
| erreichte Punkte | | | | x | 3 | | 150 |
| Begründung der Punktevergabe | | | | | | | |
| Kriterium 3 (30 %) | | | | | | | |
| | 0 | 5 – 10 | < 25 | > 25 | erreichte Punktzahl | Wichtungsfaktor | Ergebnis (erreichte Punktzahl multipliziert mit dem Wichtungsfaktor) |
| mögliche Punktzahl | 0 | 1 | 2 | 3 | | 30 | |
| erreichte Punkte | | | x | | 2 | | 60 |
| Begründung der Punktevergabe | | | | | | | |
| Gesamtpunktzahl | | | | | | | 250 |

Datum:

Name:

Unterschrift:

¹ Ein Wert „0“ steht dafür, dass für dieses Auswahlkriterium kein Beitrag geleistet wurde. Ein Bewerber, der bei einem Auswahlkriterium nicht den geringsten Erfüllungsgrad erreicht, scheidet aus.

ANHANG 4: BEISPIELE FÜR GEEIGNETE AUSWAHLKRITERIEN ZUSAMMENSTELLUNG NICHT ABSCHLIEßEND)

| Beispiele für quantifizierbare Auswahlkriterien |
|---|
| Höhe des Beitrages zum Spezifischen Ziel (Output/Ergebnis-Indikator) |
| Dauer der Amortisationszeit der Energieeffizienzmaßnahme |
| Höhe der CO ₂ -Einsparung/Höhe der Energieeinsparung/Höhe der Steigerung der Energieeffizienz |
| Höhe der Reduzierung des Primärenergieverbrauches |
| Energie-/Materialverbrauch je hergestelltem Produkt |
| Mit der Förderung/durch die Förderung angestrebter Anteil der Nutzung erneuerbarer Energien |
| Höhe der Steigerung der Energieeffizienz durch z. B. Vernetzung der Sektoren der Energiewirtschaft und der Industrie |
| Anteil der durch das geplante Vorhaben eingesetzten oder ersparten Fernwärme oder Anteil der erneuerbaren Energien zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung |
| Maß der Vermeidung fossiler Rohstoffe und deren Ersatz durch erneuerbare Energien |
| Anteil recycelbarer Materialien |
| Anzahl der geschützten Einwohner*innen durch das Vorhaben |
| Anzahl der Teilnehmenden am Vorhaben |
| Anzahl der geschaffenen oder gesicherten Dauerarbeitsplätze/Existenzen |
| Erhöhung des Anteils an qualifiziertem Personal |
| Höhe der Zahl der Unternehmensgründungen |
| Anzahl zusätzlicher Besucher/Gäste |
| ... |
| Beispiele für qualitative Auswahlkriterien |
| zu erwartender Erkenntnisgewinn mit Anwendungsbezug/Perspektiven des Wissens- und Technologietransfers |
| Anwendungsorientierung, Praxis- und Umsetzungsrelevanz, Grad des Anwendungsbezugs/Grad der Praxisorientierung |
| Innovativer Charakter des Vorhabens/Innovationsgrad des Vorhabens |
| Kreativität der Idee oder Vision bezogen auf das beabsichtigte Ergebnis |
| Marktpotenzial, Umsetzbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Produkts bzw. der Dienstleistung, Marktfähigkeit, Erwerbsperspektive |
| Qualität der begleitenden Qualifizierungsmaßnahmen und deren Eignung |
| Realisierbarkeit/Umsetzbarkeit des Konzeptes |
| ... |

ANHANG 5: ANSATZPUNKTE ZUR BESTIMMUNG VON AUSWAHLKRITERIEN MIT BEZUG ZU DEN BEREICHS-ÜBERGREIFENDEN GRUNDSÄTZEN (ARTIKEL 9 DACH-VERDORDNUNG)

| |
|---|
| Abs. 2 Gleichstellung von Männern und Frauen |
| Zertifizierung „Audit berufundfamilie“ |
| erzielte/geplante Erhöhung der Anteiles von Frauen, |
| Förderung der Beschäftigung bzw. qualifizierte Beschäftigung von Frauen |
| Steigerung der Existenz- oder Unternehmensgründungen von Frauen |
| Förderung von Vorhaben von Unternehmen oder Branchen, in denen überdurchschnittlich viele Frauen beschäftigt sind |
| Verbesserung des Zugangs von Frauen (Anteil) etwa, indem im Vorhaben neu geschaffene Ausbildungs- oder Arbeitsplätze bei gleicher Eignung der Bewerbenden vorzugsweise von Frauen besetzt werden |
| Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen, etwa indem das Vorhaben neue Arbeitsplätze in Führungspositionen schafft, die vorzugsweise von Frauen besetzt werden können, oder indem für das Vorhaben spezifische Maßnahmen zur Beratung und Unterstützung von Frauen in Führungspositionen unternommen werden |
| Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf- und Familie, beispielsweise indem: <ul style="list-style-type: none"> – für oder durch das Vorhaben die Arbeitszeit oder der Arbeitsort flexibler gestaltet werden oder Betreuungsangebote für Kinder oder Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden, – indem Beschäftigte während der Elternzeit oder im Falle pflegebedürftiger Angehöriger unterstützt werden, – familienfreundliche Infrastruktur bereitgestellt wird (zum Beispiel Betriebskindergarten), – familienfreundliche Unterrichts- oder Betreuungsmodelle geschaffen werden |
| |
| Abs. 3 Nichtdiskriminierung |
| Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen durch Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, |
| Barrierefreie Umsetzung des Vorhabens / gleichberechtigter Zugang zum Vorhaben für alle Menschen mit jedweder Behinderung z. B. Rollstuhlfahrer* innen, Ältere, Blinde, Sehbehinderte und Gehörlose, sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten, in der allgemein üblichen Weise ohne Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar |
| Förderung der barrierefreien Gestaltung von Informationstechnik, zum Beispiel von Internetauftritten und graphischen Programmoberflächen |
| durch das Vorhaben wird erhöht: |

| |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> – der Anteil der Beschäftigten mit unbefristeten Arbeitsverträgen – Anteil der Arbeitnehmer*innen, deren Beschäftigungsverhältnis durch Tarifverträge geregelt ist |
| Besondere Ansprache von Menschen mit Migrationshintergrund |
| Berücksichtigung besonderer religiöser oder kultureller Ansprüche |
| Erhöhung der Qualifizierung von Menschen mit Beeinträchtigungen |
| Eignung für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen |
| Unterstützung der Integration von Migrant*innen sowie Geflüchteten |
| Qualifizierungsmaßnahmen zu Themen wie interkulturelle Kompetenzen, Diversity-Management, interreligiöser Dialog, Toleranz |
| Sensibilisierung für die Themen Diskriminierung, Demokratie, Menschenrechte, Chancengleichheit |
| ... |
| Abs. 4 Nachhaltige Entwicklung (ökologisch, sozial, ökonomisch) |
| Anwendung des deutschen Nachhaltigkeitskodex DNK (www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de) |
| Verringerung der Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen pro Einheit, Erhöhung der Ressourceneffizienz je Einheit eines Endproduktes/je Euro Umsatz, |
| Anteil der Nutzung von erneuerbaren und umweltfreundlicheren Ressourcen |
| Erhöhung des Anteils recycelbarer Stoffe im Endprodukt/je Euro Umsatz |
| Verringerung bzw. Vermeidung umweltschädlicher Emissionen |
| Ernennung von Umweltbeauftragten, um den Umweltschutz im Betrieb systematisch zu verbessern, Weiterbildung insbesondere von leitenden Mitarbeitenden im Themenbereich nachhaltige Unternehmensführung, Angebot von Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Belegschaft in Bezug auf umweltfreundliches Handeln am Arbeitsplatz, Entwicklung eines nachhaltigen Mobilitätskonzepts für die Belegschaft, |
| Start eines unternehmensinternen Umweltwettbewerbs z. B. zur Motivation der Belegschaft oder zu Ideen für umweltbezogene Verbesserungspotenziale im Unternehmensablauf, |
| Entsiegelung und Renaturierung von Flächen, Erhalt und Ausbau grüner Infrastruktur, Begrünung von Dächern und Wänden, Entwicklung oder Verwendung umweltfreundlicher Materialien oder Verfahren mit reduziertem Schadstoffgehalt |
| Sanierung von Altlasten, Aufbereitung und Nutzung brachgefallener Flächen |
| Entlastung von Gewässern von Schadstoffen und unerwünschten Nährstoffanreicherungen, Senkung des Trinkwasserverbrauchs und Verringerung der Wasserentnahme |
| Einsatz oder Entwicklung neuer Techniken oder Filter zur Luftreinigung, Ersatz von Fahrzeugen durch schadstoffärmere Fahrzeuge, Planung, Entwicklung und Umsetzung umweltverträglicher Verkehrssysteme |
| Verringerung der Menge bestimmter Abfallarten oder der Abfallmenge insgesamt, Verringerung des Materialeinsatzes oder Erhöhung der Materialeffizienz in der Produktion, Erhöhung des Anteiles an wiederverwerteten Rohstoffen in Produktionsverfahren, Erhöhung des Anteils an wiederverwertbaren Stoffen in Produkten, längere Lebensdauer von Produkten |
| Einbau von Filtern in Maschinen oder Anlagen, die den Ausstoß von Treibhausgasen senken, Abnahme des motorisierten Verkehrs oder der Verkehrsleistung insgesamt, |

ANLAGE 1 ZUM ERLASS FÜR DIE AUSWAHL VON EFRE, ESF+ UND JTF GEFÖRDERTEN VORHABEN IN DER FÖRDERPERIODE 2021-2027

| |
|---|
| stärkere Nutzung oder Ausbau erneuerbarer Energien, Energieeinsparungen, Energierückgewinnung und effizientere Energienutzung in der Produktion oder durch die Ausstattung und Gestaltung von Gebäuden. |
| Optimierung der Transportketten, Vernetzung der Verkehrsträger, Effizienzsteigerung in Transportketten, Verlagerung von Gütern auf umweltschonende Verkehrsträger |
| Energieverbrauch absolut, Wasserverbrauch, Abfallmenge, Abwassermenge, Materialverbrauch absolut, Energieverbrauch je hergestelltem Produkt, Höhe der CO ₂ -Produktion, Materialverbrauch je hergestelltem Produkt, Emissionen von Treibhausgasen, Einleitung von schädlichen Stoffen in Boden/Wasser/Luft, Anteil recycelbarer Materialien, Lärmbelastung, Größe der Bodenversiegelung |
| Ressourcenschonender Umgang mit der Weiterbildungsausstattung (z.B. Materialien, Werkzeuge, Maschinen und Geräte) |
| Vermittlung eines Bewusstseins für ökologische Zusammenhänge sowie für Umwelt- und Klimaschutzproblematiken in der theoretischen und praktischen Qualifizierung der verschiedenen Berufsfelder, Sensibilisierung der Teilnehmenden für Umweltthemen, wie z. B. Energieeinsparung, Recycling |
| Förderung eines fairen Handels |
| Sicherung/Schaffung von Arbeitsplätzen |
| Stärkung der regionalen Identität/ - Besonderheiten |
| Herstellung von sozial ausgewogen und umweltgerecht produzierten Produkten |
| Steigerung der Wohn- und Lebensqualität |
| Förderung/Unterstützung von: <ul style="list-style-type: none"> – Engagement in Ehrenamt und Vereinsleben (Bürgerschaftliches Engagement, Sozialkapital) – Vernetzung der verschiedenen Akteure einer Gemeinschaft (Generationen, Geschlechter, Randgruppen) – Bildung und Weiterbildung – Vielfalt, Toleranz und Solidarität in einer Gemeinschaft – Eigeninitiative und Nachbarschaftshilfe – einen wertschätzenden Umgang untereinander (auch die politischen Kultur betreffend) |
| Beschäftigungsentwicklung, Ausgaben für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Anzahl und Umfang von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Ausgaben für soziales Engagement, Mitarbeiterbeschwerden/-zufriedenheit |
| Austausch verschmutzter oder gefährlicher Einsatzstoffe |
| ... |

ANHANG 6: MERKBLATT ZUR VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN BEI DER VORHABENAUSWAHL IM RAHMEN VON JURYVERFAHREN ODER BETEILIGUNG VON AUSWAHL- ODER ENTSCHEIDUNGSGREMIEN

Bei der Durchführung von aus Mitteln der Europäischen Union finanzierten Förderprogrammen geben Interessenkonflikte immer wieder Anlass zur Besorgnis, dass die Fördermittel nicht ordnungsgemäß verwendet werden. Dies gilt auch bei Auswahlverfahren für die zu fördernden Vorhaben im Rahmen von Juryverfahren oder bei der vorgeschalteten Beteiligung von Auswahl- oder Entscheidungsgremien für die anschließende Gewährung der Fördermittel.

Das vorliegende Merkblatt richtet sich daher an die Mitglieder von Jurys oder anderer Auswahl- bzw. Entscheidungsgremien, die an Vorhabenauswahlverfahren beteiligt sind.

Hinweise:

In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden.

In diesem Zusammenhang ist auf die Regelung des § 20 VwVfG (Bund) zu verweisen, in dem die Personen genannt sind, die von dem Entscheidungsprozess ausgeschlossen werden sollten. Dies betrifft insbesondere:

- wer selbst Antragsteller für ein Vorhaben im Auswahlverfahren ist;
- wer Angehöriger eines Antragstellers ist oder einen Antragstellenden kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Auswahlverfahren vertritt;
- wer Angehöriger eines einen Antragstellers in diesem Auswahlverfahren ist;
- wer bei einem Antragstellenden gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist;

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der Jury oder des Auswahl- bzw. Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist.

Bei kommunalen Vertretern (z. B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist, sondern sich nur positiv für die Gebietskörperschaft -oder öffentliche Stelle auswirkt, die er vertritt. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.

Die Mitglieder der Jury/des Auswahl- oder Entscheidungsgremiums haben den Interessenkonflikt anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Dies ist im Vorfeld der Auswahlentscheidung auszuschließen.

Um die Beteiligten für das Problem entsprechend zu sensibilisieren und die daraus resultierenden Konsequenzen aufzuzeigen, sind die Mitglieder der Jurys sowie Auswahl- und Entscheidungsgremien im Vorfeld zu informieren und dies aktenkundig zu dokumentieren.

Vorschlag zur Dokumentation der Vermeidung von Interessenkonflikten anhand entsprechender Vorbemerkungen in der Anwesenheitsliste:

Um Interessenkonflikte im Auswahlverfahren der Vorhaben auszuschließen, muss jeder an dem Verfahren Beteiligte vor der Abstimmung eine Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts abgeben. Die EU-Verwaltungsbehörde empfiehlt, bei den Sitzungen der Jury, des Auswahl- oder Entscheidungsgremiums alle Beteiligten im Vorfeld ausdrücklich über die wesentlichen Inhalte des Merkblatts zu informieren und mit Unterschrift auf der Anwesenheitsliste bestätigen zu lassen, dass diese Information erfolgt ist und kein Interessenkonflikt vorliegt. Das Merkblatt sollte zur ausführlichen Information der Beteiligten der Anwesenheitsliste als Anlage beigefügt werden.

Beispiel für Anwesenheitsliste:

Anwesenheitsliste

Ich bestätige, dass ich die Hinweise zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Auswahlverfahren zur Kenntnis genommen habe.

| Name | Interessenskonflikt liegt nicht vor | Interessenskonflikt liegt vor (ggf. Bemerkungen zur Art des Interessenskonfliktes) |
|------|-------------------------------------|---|
| | | |

Im Ergebnis der Sitzung muss (z. B. als Anlage zur Anwesenheitsliste) für das Auswahlverfahren Folgendes dokumentiert werden:

| | | |
|---|--|-------------------------------|
| 1. Ist der Ausschluss von Interessenkonflikten im Auswahlverfahren gewährleistet und in der Anwesenheitsliste dokumentiert? | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |
| 2. Anwesender mit Interessenkonflikten im Auswahlverfahren? | <input type="checkbox"/> Ja Wenn ja, wer: | <input type="checkbox"/> Nein |
| 3. Hat/haben sich diese(r) Beteiligte an der Abstimmung und/oder Beratung beteiligt? | <input type="checkbox"/> Ja Wenn ja, wer: | <input type="checkbox"/> Nein |
| 4. Wenn Frage 3 mit „Ja“ beantwortet wurde, hatte dessen/deren Beteiligung entscheidungsrelevante Auswirkungen auf das Ergebnis der Vorhabenauswahl | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein |